

Dienstvereinbarung

über den Bereitschaftsdienst, die Bereitschaftszeiten und die Rufbereitschaft an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

zwischen

der Universität Leipzig

und

dem Personalrat Hochschulbereich der Universität Leipzig

§ 1 Zweck

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß § 6 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) aufgrund unabweisbarer organisatorischer Notwendigkeiten von den Öffnungsklauseln des Arbeitszeitgesetzes, § 7 Abs. 1,2 und § 12, Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen eine an die konkreten Bedingungen der Einrichtungen angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.
- (3) Sie dient zugleich auch der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle an den Kliniken tätigen Tierärztinnen und Tierärzte.
- (2) Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe können einzelne Beschäftigte auf Antrag vorübergehend oder auf Dauer vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ausgenommen werden. Der Personalrat ist an der jeweiligen Entscheidung zu beteiligen.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit kann von 8 Stunden täglich auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn
 - in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst gemäß § 7 Abs. 3 TV-L fällt und
 - die Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich pro geleistete Arbeitswoche im Durchschnitt von zwölf Kalendermonaten nicht überschritten wird.
- (2) Teilzeitbeschäftigtem wissenschaftlichem Personal, dem Gelegenheit zur Promotion oder Habilitation gegeben werden soll, ist gemäß § 2 Abs. 5 S. 4 der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung für diesen Zweck ein Drittel der mit ihm vertraglichen vereinbarten Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Bereitschaftsdienst zählt zur Arbeitszeit i. S. dieser Dienstvereinbarung und des Arbeitszeitgesetzes.

§ 4 Ruhepausen bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (= individueller Arbeitstag, nicht Kalendertag) muss die/der Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Wenn die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen hat, kann die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit muss dann innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.

(3) Als Ruhezeiten werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme sowie arbeitsfreie Zeiten, wie Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung von der Arbeit angerechnet.

(4) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft können die Ruhezeiten den Besonderheiten dieses Dienstes angepasst werden, wenn innerhalb von 72 Stunden ein entsprechender Zeitausgleich erfolgt. Insbesondere können Kürzungen der Ruhezeiten vorgenommen oder infolge der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 5 Stunden.

(5) Der Beschäftigte darf nur bis zu 24 Mal im Jahr Wochenenddienste leisten. Wochenenddienste im Sinne dieser Dienstvereinbarung werden an einem Sonnabend und/oder Sonntag bei einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 6 Stunden geleistet.

§ 5 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Werden Arbeitnehmer/innen an einem Sonntag beschäftigt, erhalten sie einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

(2) Werden Arbeitnehmer/innen an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, erhalten sie hierfür einen Ersatzruhetag, sofern dem keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§ 6 Dienstpläne

Die Klinikleiter/innen sind verpflichtet, Dienstpläne zu erstellen und diese auf Anforderung beim Personaldezernat vorzulegen. Bei einer Vorlage ist der Personalrat zu beteiligen. In den Dienstplänen sind der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage und Dauer der Bereitschaftsdienste einschließlich der Ersatzruhezeiten für die jeweiligen Beschäftigten anzugeben.

§ 7 In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Die Dienstvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Zur Evaluierung dieser Dienstvereinbarung tritt sechs Monate nach deren Inkrafttreten eine Kommission zusammen; sie setzt sich aus Mitgliedern des Personalrates, Vertretern des Personaldezernates und Vertretern der betroffenen Institutionen zusammen, die rechtzeitig vorher zu benennen sind.

(3) Die Dienstvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 1. Juli 2008. Nach der Kündigung der Dienstvereinbarung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen, um die Nachwirkung durch eine Neuregelung zu ersetzen.

(4) Einvernehmliche Änderungen und eine einvernehmliche Außerkraftsetzung der Dienstvereinbarung sind jederzeit möglich.


§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Leipzig, am 12. Dezember 2007



Prof. Dr. Franz Häuser
Rektor



Andreas Müller
amtierender Vorsitzender des
Personalrates Hochschulbereich